



II-3701 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5901/45-4/91

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
 DDR. Niederwieser und Genossen vom 17.9.91,
 Zl. 1584/J-NR/91 "Beibehaltung der Lärmschutz-
 vorschriften auf österreichischen Flughäfen
 im Rahmen des EWR bzw. der EG

1552/AB

1991 -11- 07

zu 1584/J

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"War der genannte Richtlinienvorschlag Gegenstand von
 Erörterungen im Rahmen der EWR-Verhandlungen?"

Der genannte Richtlinienvorschlag war nicht Gegenstand im
 Rahmen der EWR-Verhandlungen.

Zu Frage 2:

"Wenn ja, wurde ein Vorbehalt zu diesen Regelungen
 angemeldet?"

Demgemäß wurde auch kein Vorbehalt angemeldet.

Zu den Fragen 3 und 4:

"Wenn nein, was werden Sie unternehmen?"

"Was werden Sie unternehmen, um die für Innsbruck und Salzburg
 geltenden Normen auch im Rahmen des EWR und/oder EG
 aufrechtzuerhalten?"

- 2 -

Es bleibt abzuwarten, ob der genannte Richtlinienvorschlag Bestandteil des EG-Rechtes und in der Folge des EWR-Vertrages wird. In diesem Falle wird Österreich - sollte diese Regelung so auszulegen sein, daß sie ein früheres Inkrafttreten von Lärmbegrenzungen ausschließt - im Rahmen der jeweiligen Verhandlungen einen entsprechenden Vorbehalt zwecks verzögertem Inkrafttreten für österreichische Flughäfen deponieren.

Wien, am 6. November 1991
Der Bundesminister

